OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303520/25/Bm/Rd

Datum:
Linz, 11. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch B__ Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. April 2023, GZ: BHGM/921070049329/21, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz iVm der Bauarbeiterschutzverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 144 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
   - nach der Wortfolge „mit Sitz in“ einzufügen ist „*S__*“;
   - die verletzte Rechtsvorschrift zu lauten hat: *§ 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iVm § 118 Abs. 3 ASchG iVm § 87 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014*, und
   - die Strafnorm zu lauten hat: *§ 130 Abs. 5 Einleitung Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017*.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im behördlichen Verfahren wird mit 100 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. April 2023, GZ: BHGM/921070049329/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.330 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 192 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, iVm § 87 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idgF, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 15.04.2021
Ort: R__ auf der Baustelle C__; R__

Sie haben es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz strafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ GmbH mit Sitz in S__ zu verantworten, dass im Zuge einer am 15.04.2021 vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich West durchgeführtem Überprüfung der Baustelle C__ in R__ festgestellt wurde, dass der bei Ihnen beschäftigte Arbeitnehmer E__, geb. tt.mm.jjjj, auf dieser Baustelle auf dem Dach, mit einer Neigung von ca. 30° und in einer Absturzhöhe von ca. 12 m, ohne der Anbringung von geeigneten Schutzeinrichtungen, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, beschäftigt wurde, obwohl Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssen, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88 BauV). Wenn Arbeiten auf Dächern gleichzeitig oder aufeinanderfolgend sowohl an der Dachfläche als auch an der Traufe durchgeführt werden, müssen solche Schutzeinrichtungen verwendet werden, die sowohl für die Arbeiten an der Dachfläche als auch für Arbeiten an der Traufe wirksam sind.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, beantragt.
Begründend wurde hierzu dargelegt, dass der Beschwerdeführer seit mehr als sieben Jahren in die Leitung des Unternehmens sowohl an dessen Sitz als auch auf Baustellen im gesamten Gebiet Österreich eingebunden sei und das X__-gewerbe ausübe. Er sei seit 1. Dezember 2020 selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer dieser Gesellschaft und sei während seiner Tätigkeit u.a. für die organisatorische Abwicklung und Ausführung der Gewerke auf den einzelnen Baustellen zuständig gewesen. Dabei sei es über mehr als fünfzehn Jahren hindurch weder zu relevanten Beanstandungen durch Arbeitsinspektorate noch zu Verwaltungsübertretungen, insbesondere in Bezug auf die Verletzung von Arbeitnehmerschutz-

bestimmungen, gekommen. Dieses hohe Maß an Arbeitnehmerschutz habe nur durch Implementierung eines über Jahre hindurch im Unternehmen entwickelten rigiden Kontrollsystems erreicht werden können. Zentrales Element dieses Systems sei das für jedes Projekt eigens geplante individuelle Sicherheitskonzept, das in einer praxistauglichen Checkliste umgesetzt werde, in deren verpflichtende Umsetzung die Dienstnehmer obligatorisch eingebunden seien. Durch dieses System seien die verantwortlichen Organe der Gesellschaft und deren Unternehmen über viele Jahre hindurch völlig unbescholten geblieben. Mit der eingebrachten Anzeige sei erstmals während der seit 2016 begonnenen Leitungstätigkeit des Beschwerdeführers ein verwaltungsstrafrechtlicher Vorwurf erhoben worden. Die darin erhobene Behauptung, dass bei einer Überprüfung der Baustelle am 15. April 2021 ein Arbeitnehmer ein Steildach mit einer Dachneigung von 30° und einer Absturzhöhe von 12 m betreten habe, obwohl keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden gewesen seien, sei firmenintern zum Anlass genommen worden, eine Überprüfung durchzuführen, bei der festgestellt worden sei, dass auf dieser Baustelle bereits seit März 2021 ein Schutzgerüst angebracht gewesen sei.
Mit Aufforderung der belangten Behörde vom 31. Mai 2021 sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass ihm eine Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 5 ASchG zur Last gelegt werde. Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers habe am 18. Juni 2021 eine Rechtfertigung erstattet, in welcher u.a. die rechtsfreundliche Vertretung bekannt gegeben worden sei. Diese Rechtfertigung sei im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs übermittelt worden und sei dem Rechtsvertreter der Empfang derselben am 18. Juni 2021 um 10:08:01 Uhr bestätigt worden. Ohne Bedachtnahme auf diese Rechtfertigung sei von der belangten Behörde sodann das Straferkenntnis vom 23. Juni 2021 erlassen worden, das dem Beschwerdeführer persönlich (nicht jedoch dessen Rechtsvertreter), frühestens am 28. Juni 2021, per Post zugestellt worden sei. Von diesem Straferkenntnis habe der Beschwerdeführer mittels Scann-Gerät eine (elektronische) Kopie im PDF-Format hergestellt und diese noch am selben Tag an seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter übermittelt.
Nachdem der ausgewiesene Rechtsvertreter mit Eingabe vom 15. Juli 2021 auf den rechtzeitigen Zugang der Rechtfertigung vom 18. Juni 2021 unter Vorlage von Zustellnachweisen hingewiesen habe und darauf von der Behörde keine Reaktion erfolgt sei, habe der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht eine Beschwerde erhoben. In dieser sei dargelegt worden, dass eine Unklarheit darüber bestehe, ob ein rechtswirksames Straferkenntnis vorliege, wobei ausdrücklich darauf verwiesen worden sei, dass die belangte Behörde verpflichtet gewesen wäre, Ermittlungen über all jene maßgeblichen Umstände anzustellen, die eine sichere Beurteilung der rechtlichen Existenz eines Straferkenntnisses zulassen. Weiters sei das Straferkenntnis seinem gesamten Umfang nach in der Beschwerde angefochten und die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zur Frage begehrt worden, ob der in der Anzeige behauptete Tatvorwurf zutreffe, dass tatsächlich keine geeigneten Schutzeinrichtungen, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, vorhanden

gewesen seien. Über diese Beschwerde sei bis dato weder eine Entscheidung ergangen noch eine sonstige Klarstellung der belangten Behörde darüber, ob das Straferkenntnis vom 23. Juni 2021 rechtswirksam geworden sei, ergangen.
Nach Akteneinsichtnahme durch den ausgewiesenen Vertreter am 15. März 2022 habe dieser Kenntnis von der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 21. Juli 2021 erlangt und in der Folge mit 4. April 2022 eine Stellungnahme erstattet, in der zwar zum Ausdruck gebracht worden sei, dass allenfalls eine Bestrafung in erheblich geringerer Höhe in Kauf genommen werden könne. Es seien aber sämtliche in dieser Angelegenheit bisher gestellten Anträge vollinhaltlich aufrechterhalten worden, somit auch jene in der Beschwerdeschrift vom 26. Juli 2021. Hierauf sei das Straferkenntnis vom 2. Jänner 2023 erlassen worden, das ausdrücklich an den ausgewiesenen Vertreter adressiert wurde, diesem aber von der Behörde nicht zugestellt worden sei. Vielmehr sei eine Zustellung entgegen § 9 Abs. 3 ZustellG neuerlich per Post an den Wohnort des Beschwerdeführers, wobei die Sendung am 9. Jänner 2023 vom Beschwerdeführer übernommen worden sei, erfolgt. Auch dieses Straferkenntnis sei vom Beschwerdeführer noch am selben Tag in eingescannter Form im PDF-Format an den ausgewiesenen Vertreter per E-Mail übersendet worden.
Gegen das Straferkenntnis vom 2. Jänner 2023 habe der Beschwerdeführer neuerlich eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben, in welcher auch dieses (zweite Straferkenntnis) seinem gesamten Umfang nach angefochten und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt worden sei. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass bereits das Straferkenntnis vom 23. Juni 2021 ergangen sei und die dagegen eingebrachte Beschwerde bis dato unerledigt sei. Weiters wurde darin das rechtliche Interesse an einer Klarstellung geltend gemacht, ob das angefochtene Straferkenntnis rechtlich existent geworden sei oder nicht. Überdies sei die Frage der Zuständigkeit der belangten Behörde aufgeworfen worden, zumal über die Beschwerde vom 26. Juli 2021 gegen dieses Straferkenntnis noch nicht entschieden worden sei. Für den Fall, dass das angefochtene Erkenntnis dem Rechtsbestand angehöre, werde releviert, dass die belangte Behörde jedwede Ermittlungstätigkeit zur Klärung des tatsächlichen Sachverhalts unterlassen habe.
Ohne Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung habe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits mit Erkenntnis vom 4. April 2023 die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 2. Jänner 2023 als unzulässig zurückgewiesen. Es habe ohne nähere Prüfung angenommen, dass der infolge der direkt an den Beschwerdeführer vorgenommenen Zustellung des Straferkenntnisses vom 2. Jänner 2023 aufgetretene Zustellmangel nicht geheilt sein könnte. Auf die Besonderheiten, die sich gemäß § 18 Abs. 4 AVG für behördliche Akte ergeben, die mit einer Amtssignatur versehen sind, habe das Verwaltungsgericht hingegen in seinem Erkenntnis nicht Bedacht genommen, ebenso wenig darauf, dass zur Frage der Heilung von Zustellmängeln durch Übermittlung von Bescheidkopien, die mit einer Amtssignatur versehen sind, keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliege. U.a. aus diesem Grunde sei gegen das

Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. April 2023 die (außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben worden.
Das nunmehr vorliegende Straferkenntnis vom 27. April 2023 sei direkt dem ausgewiesenen Vertreter zugestellt worden und werde dieses seinem gesamten Umfang nach angefochten.

Zur Begründung der Beschwerde wurde vorgebracht, dass das angefochtene Straferkenntnis bereits deshalb rechtswidrig sei, weil gegen den Beschwerdeführer wegen derselben Übertretung bereits zwei (nicht rechtskräftige) Straferkenntnisse ergangen seien.
Gemäß Art. 4 Z 1 des 7. ZPEMK darf niemand wegen einer strafbaren Handlung doppelt bestraft oder doppelt verfolgt werden. Nach ständiger Rechtsprechung (insbesondere zur Bestimmung des § 44a VStG) sei bereits die Herbeiführung einer Gefahr, dass der Beschuldigte einer Doppelbestrafung ausgesetzt werde, rechtswidrig (VwGH 12.04.2023, Ra 2020/05/0066, u.v.a.). Wenn daher die Behörde im Verwaltungsstrafverfahren bereits ein Straferkenntnis erlassen habe, so sei sie nicht zur Erlassung eines zweiten oder - wie hier - sogar noch eines dritten Straferkenntnisses berechtigt, solange nicht eindeutig feststeht, dass die bereits erlassenen Straferkenntnisse entweder nie wirksam geworden oder bereits aus dem Rechtsbestand beseitigt worden seien. Es liege auf der Hand, dass im Falle der Erlassung mehrerer Straferkenntnisse die Gefahr bestehe, dass letztlich zwei (formell) rechtskräftige Straferkenntnisse wegen derselben Übertretung erwirkt werden, sodass es zu einer Doppelbestrafung kommen könne. Wenn daher Unklarheiten darüber vorliegen, ob bereits ein rechtswirksames Straferkenntnis erlassen sei oder nicht, so bedarf die Frage der Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses zunächst einer Klärung, bevor ein weiteres Straferkenntnis erlassen werde.

Die Erlassung mehrerer Straferkenntnisse wegen ein und derselben Tat würde auch dem aus § 68 Abs. 1 AVG abgeleiteten Grundsatz der Unwiederholbarkeit eines Bescheides zuwiderlaufen. Die Erlassung eines weiteren Straferkenntnisses sei daher nur dann zulässig, wenn in nachvollziehbarer und abschließender Weise geklärt sei, ob eines der beiden Straferkenntnisse - sei es auch nur durch eine Heilung eines Zustellmangels - als zugestellt gelte und damit Eingang in den Rechtsbestand gefunden habe. Die belangte Behörde hätte die für die Heilung des Zustellmangels maßgeblichen Tatsachen amtswegig ermitteln müssen (VwGH 30.06.1992, 92/05/0067, u.a.). Da die belangte Behörde diesbezügliche Ermittlungen und eine solche abschließende Prüfung der Frage der Heilung des Zustellmangels nicht durchgeführt habe, sei das angefochtene Straferkenntnis schon aus diesen Erwägungen rechtswidrig.

Die belangte Behörde sei für die Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses überdies bereits seit Ablauf der mit dem Einlangen der Beschwerde vom 26. Juli 2021 begonnenen 2-monatigen Beschwerdevorentscheidungsfrist des § 14

Abs. 1 VwGVG nicht mehr zuständig gewesen. Entsprechend § 64a Abs. 1 AVG und der dazu ergangenen Rechtsprechung ende auch nach § 14 VwGVG die Zuständigkeit der belangten Behörde mit Ablauf der 2-monatigen Frist zur Beschwerdevorentscheidung (Hengstschläger/Leeb, AVG § 14 VwGVG [Stand 1.3.2022, rdb.at] Rz 30 mwN). Im Umfang der Anfechtung sei mit Ablauf der Frist zur allfälligen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung damit die Zuständigkeit zur Erledigung der Beschwerde vom 26. Juli 2021 und des gesamten weiteren Verwaltungsstrafverfahrens auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen. Demnach sei das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG ersatzlos zu beheben.
Aber auch unter der Annahme, dass das angefochtene Straferkenntnis nicht bereits aus den vorangeführten Gründen (ersatzlos) aufzuheben sei, sei dasselbe nur unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen und inhaltlich rechtswidrig.
Die belangte Behörde habe zu Unrecht jedwede Ermittlungstätigkeit unterlassen. Generell sei diese gemäß § 25 VStG verpflichtet, von Amts wegen alle der Entlastung des Beschuldigten dienlichen Umstände in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden. Der Grundsatz der materiellen Wahrheit beziehe sich gleichermaßen auf die objektive wie auch auf die subjektive Tatseite (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 25 VStG Rz 8).
Der Beschwerdeführer habe selbst keinerlei Wahrnehmungen über die entscheidenden Elemente des Tatvorwurfes gemacht, was auch der belangten Behörde bekannt gewesen sei. Dies ergebe sich sogar aus der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 21. Juli 2021, ebenso aus der Beschwerde vom 3. Februar 2023, mit der das Straferkenntnis vom 2. Jänner 2023 - ebenso wie jenes vom 23. Juni 2021 mit der Beschwerde vom 26. Juli 2021 - jeweils im vollen Umfang angefochten worden sei.
Die belangte Behörde sei daher zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet gewesen, um zu klären, wie sich der allein entscheidende unmittelbare Tathergang konkret ereignet habe, nämlich ob ein Arbeitnehmer wegen eines unzureichenden Schutzgerüstes einer Gefährdung ausgesetzt gewesen sei oder nicht. Die bloße Einsichtnahme in das mit der Anzeige vorgelegte Lichtbild reiche für eine konkrete Tatsachenfeststellung keinesfalls aus, auch wenn das vom Arbeitsinspektorat vorgelegte Foto den Eindruck erwecke, als würde darauf ein Arbeitnehmer in einer nicht durch das erkennbare Schutzgerüst gesicherten Position ersichtlich sein. Es sei aber offenkundig, dass die Darstellung von Perspektiven auf Lichtbildern, auf denen Abstände zwischen Personen oder Gegenständen zueinander zu sehen sind, durch Verzerrungen unrichtige Eindrücke erwecken können. Solche Lichtbilder würden sich daher für sich allein nicht als ausreichende Grundlage für eine konkrete Tatsachenfeststellung eignen. Die belangte Behörde hätte daher den tatsächlichen Sachverhalt durch Vernehmung der vor Ort tätigen Arbeitnehmer oder zumindest des damals einschreitenden Organs des Arbeitsinspektorates (allenfalls auch durch Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Fotografie) ermitteln müssen. Nach einer

genauen Ermittlung über den Zustand des errichteten Schutzgerüstes und den Standort des in der Anzeige genannten Arbeitnehmers hätte noch durch Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet des Arbeitsschutzes oder der Bauarbeitenkoordination geklärt werden müssen, ob das vorhandene Schutzgerüst den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprochen habe oder nicht. Bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften und pflichtgemäßer amtswegiger Ermittlung des Sachverhalts wäre das gegenständliche Verfahren bereits von der belangten Behörde selbst einzustellen gewesen.
Unabhängig davon sei sowohl vom Arbeitsinspektorat als auch von der belangten Behörde bis dato außer Acht gelassen worden, dass im Betrieb der D__ GmbH ein geeignetes Kontrollsystem vorhanden gewesen war und sei, sodass auch aus diesem Grund eine Bestrafung nicht in Betracht komme, sondern das Verfahren einzustellen sei.
In der Stellungnahme vom 4. April 2022 sei bereits auf den Bestand des Kontrollsystems hingewiesen worden, insbesondere darauf, dass das Arbeitsinspektorat und ebenso die belangte Behörde Kenntnis von diesem haben müssten, zumal bereits vor Übernahme der Geschäftsführung durch den Beschwerdeführer im Betrieb des Unternehmens über eineinhalb Jahrzehnte hindurch sämtliche arbeitnehmerschutzmaßgeblichen Bestimmungen lückenlos eingehalten und keine Verwaltungsübertretungen begangen worden seien.
Der Kern des für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen wirksamen Kontrollsystems bestehe darin, dass für sämtliche Bauprojekte (= Werkleistungen und Arbeiten, die auf Baustellen, sohin außerhalb der unternehmenszugehörigen Betriebsanlage erbracht werden) ein individuell-konkretes Sicherheitskonzept geplant werde, wobei jeweils auch projektbezogene Unterweisungen einzelner Mitarbeiter stattfinden würden. Auf der Grundlage der Planung werde dann eine Checkliste für die geplanten Sicherheitseinrichtungen erstellt, mit der ausdrücklichen schriftlichen Anweisung, dass Abweichungen unverzüglich zu melden und entsprechende Ersatzvorrichtungen herzustellen seien. Diese Maßnahmen würden im Einzelnen mit dem jeweils zuständigen Vorarbeiter mündlich eingehend erörtert. Anschließend erhalte dieser ein Exemplar der erarbeiteten Checkliste und bestätige unterschriftlich deren Erhalt mit der gleichzeitig ausdrücklich erklärten Verpflichtung zur Befolgung der Checkliste und des Sicherheitskonzepts. Im Zuge der Ausführung der Arbeiten würden dann regelmäßig Kontrollen im Rahmen von Baustellenbesuchen durch den Beschwerdeführer stattfinden. Dabei werde jeweils geprüft, ob der Vorarbeiter die Verpflichtung zur Einhaltung des Sicherheitskonzepts befolge.
Das Kontrollsystem im Unternehmen habe bereits zum Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung durch den Beschwerdeführer einen rund fünfzehn Jahre andauernden Erfolg gehabt, weil durch dieses Verwaltungsübertretungen zu 100 % vermieden worden seien, wodurch die Kontinuität und gleichbleibende Effizienz des Kontrollsystems eindrucksvoll bestätigt werde. Freilich mag es sein, dass ausnahmsweise auch geringfügige Abweichungen von diesem System im Nachhinein festgestellt werden mussten. Im Falle solcher marginalen Lücken sei

jedoch unverzüglich reagiert und nachjustiert worden, sodass es nie zu Verwaltungsübertretungen kommen konnte. Der Beschwerdeführer habe daher bei der Übernahme der Geschäftsführung auf ein funktionierendes Kontrollsystem zurückgreifen und auf dieses vertrauen können. Andererseits wäre aber im Falle eines Geschäftsführerwechsels jedem neu bestellten Geschäftsführer zuzugestehen gewesen, dass dieser für die Einrichtung eines funktionierenden Kontrollsystems eine gewisse Vorlaufzeit benötige, innerhalb welcher dem neuen Geschäftsführer das Fehlen oder die ungenügende Funktionsweise eines solchen Systems nicht zum Vorwurf gemacht werden könne (VwGH 28.05.2008, 2008/09/0117). Auch unter diesem Aspekt seien die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe unberechtigt.

Das vom Beschwerdeführer geleitete Unternehmen brauche in Bezug auf die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen einen Vergleich mit allen anderen X__-betrieben keineswegs zu scheuen. Auch das Arbeitsinspektorat müsste bei einem solchen Vergleich einerseits die Effizienz, andererseits die Einzigartigkeit dieses mehrstufigen Kontrollsystems, bestehend aus dem baustellenbezogenen Sicherheitskonzept, projektbezogenen Unterweisungen der einzelnen Mitarbeiter, der Checkliste für Sicherheitseinrichtungen, den schriftlichen Anweisungen und Verpflichtung zu deren Benützung und Meldepflicht für den Fall von Abweichungen, der Erörterung der Maßnahmen mit dem zuständigen Vorarbeiter mit Verpflichtung zur Befolgung und den regelmäßigen Kontrollen durch Baustellenbesuche, ebenfalls bestätigen können.

Da somit das Unternehmen über ein geeignetes und wirksames Kontrollsystem verfüge, könne ein allfälliger Verstoß von Dienstnehmern dieser Gesellschaft dem Beschwerdeführer nicht zugerechnet werden. Im Unternehmen seien alle denkmöglichen Maßnahmen getroffen worden, die eine bestmögliche Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen gewährleisten. Sollte tatsächlich im vorliegenden Fall ein Arbeitnehmer bei der Verrichtung von Dacharbeiten unzureichend geschützt gewesen sein, so läge dies ausschließlich in dessen Eigenverantwortung, allenfalls im Verantwortungsbereich des Vorarbeiters, der sich zur Bedachtnahme auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen verpflichtet habe.

Überdies habe die belangte Behörde zu Unrecht die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe in voller Höhe sowie unter Außerachtlassung der für die Strafzumessung maßgeblichen Gründe verhängt und sei diese beträchtlich überhöht.

Die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung ergebe sich bereits daraus, dass die belangte Behörde im angefochtenen Erkenntnis ausgeführt habe, dass sie weder straferschwerende noch strafmildernde Umstände zu berücksichtigen gehabt habe. Zumindest hätte die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt werden müssen. Die Unbescholtenheit und ein bisheriger ordentlicher Lebenswandel würden einen beachtlichen Milderungsgrund im Sinne des § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Z 2 StGB bilden. Das Arbeitsinspektorat habe die Höhe der Strafe in Unkenntnis der völligen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers beantragt. Bei richtiger Strafbemessung wäre die Höhe der beantragten Strafe

gegenüber dem Strafantrag zu reduzieren gewesen. Die belangte Behörde habe aber die Nichtbeachtung dieses Milderungsgrundes entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht einmal begründet. Vielmehr wäre die Unbescholtenheit von der belangten Behörde sogar von Amts wegen zu berücksichtigen gewesen.
Die belangte Behörde habe aber auch unberücksichtigt gelassen, dass die Intensität der Beeinträchtigung des durch die Norm geschützten Rechtsgutes im Sinne des § 19 Abs. 1 VStG erheblich hinter einer durchschnittlichen Übertretung des § 87 Abs. 3 BauV zurückgeblieben sei, weil ohnedies ein Schutzgerüst vorhanden gewesen sei. Dieses sei (lediglich) vom geschützten Dienstnehmer nicht in der bestimmungsgemäßen Art verwendet worden. Insoweit liege als Milderungsgrund auch fremdes Mitverschulden vor, weil eine dritte Person einen Beitrag zur Herbeiführung oder Vergrößerung der Gefahrenlage bewirkt habe.
Überdies sei als Milderungsgrund auch der Umstand zu werten gewesen, dass wegen der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung bereits drei Straferkenntnisse erlassen worden seien, die zu bekämpfen gewesen seien, was einerseits einen erheblichen Vertretungsaufwand verursacht habe, andererseits aber auch zu einer mittlerweile bereits durchaus beachtlichen Verfahrensdauer geführt habe. Auch unter diesem Aspekt komme ein Milderungsgrund im Sinne des § 19 VStG iVm § 34 Abs. 2 StGB in Betracht.
Unter Bedachtnahme darauf, dass auch nach Auffassung der belangten Behörde keine Erschwerungsgründe vorliegen würden und vom Beschwerdeführer bei der Bedachtnahme auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen ein überdurchschnittlich hohes Maß an Sorgfalt aufgewendet werde, könne insgesamt von einem Überwiegen der Milderungsgründe ausgegangen werden. Unter diesem Aspekt wäre eine Reduktion der Höhe einer allfälligen Strafe auf 166 Euro angemessen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde am Verfahren beteiligt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2024, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilgenommen haben. Die belangte Behörde wurde durch F__ vertreten. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West war durch Dipl.-Ing. G__ vertreten. Weiters wurden Arbeitsinspektor Dipl.-Ing. H__ und E__ (Arbeitnehmer) als Zeugen geladen und einvernommen.

Mit Eingabe vom 21. Februar 2024 wurde vom Beschwerdeführer eine Vereinbarung zwischen der D__ GmbH und Herrn J__, geboren am tt.mm.jjjj, vom 26. Mai 2008 mit dem Inhalt vorgelegt, dass J__ für alle Baustellen, auf denen die

D__ GmbH das X__-gewerbe ausübt, als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG bestellt werden soll. Gleichzeitig wurde vom Beschwerdeführer ein Telefaxschreiben an das Arbeitsinspektorat Vöcklabruck samt Sendebericht übermittelt.

Vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich West wurde hierzu mit Schreiben vom 28. Februar 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wie in dem beigefügten abgefragten Auskunftsverfahren der Sozialversicherung ersichtlich war der vermeintliche verantwortwortlich Beauftragte Hr. J__ (geboren am tt.mm.jjjj) vom 20.05.2019 - 12.03.2021 im gegenständlichen Betrieb als Arbeiter gemeldet.
Zum Tatzeitpunkt des Verfahrens
1. vom 15. April 2021 auf der Baustelle V__ (LVwG-303572/13/Bm/Rd, LVwG-303520/22/Bm/Rd) war Hr. J__ als arbeitssuchend (30.03.2021 - 20.04.2021 Arbeitslosengeldbezug) beim AMS U__ gemeldet.
2. vom 14. Juni 2021 auf der Baustelle V__ (LVwG-303445/15/Bm/Rd, LVwG-303519/12/Bm/Rd) war Hr. J__ als Arbeiter der L__ GmbH (21.04.2021 - 23.01.2023) gemeldet.
Wenn ein/e Arbeitnehmer/in als verantwortliche/r Beauftragte/r für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften oder des ArbIG bestellt werden soll, muss diese Person außerdem noch (§ 23 Abs. 2 ArbIG) leitende/r Angestellte/r sein, der/dem maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.
Zu den Tatzeitpunkten war Hr J__ nicht im Betrieb beschäftigt, und daher kein Angestellter dem maßgebliche Führungsaufgaben für den gegenständlichen Betrieb selbstverantwortlich übertragen wurden.
Daher kann von einer seit 26.05.2008 durchgehenden, wirksamen Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten durch Hr. J__ nicht ausgegangen werden.
Weiters ist zu bemerken,

- dass Arbeiter/innen jedenfalls schon begrifflich niemals leitende Angestellte sein können.
- Arbeitgeber/innen müssen auch den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten unverzüglich dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mitteilen. Der Widerruf ist aber auch rechtswirksam, wenn diese Meldung unterbleibt. Die Rechtsstellung von verantwortlichen Beauftragten endet, wenn eine der Voraussetzungen für diese Funktion wegfällt.
- Bezüglich der Bestellung vom 26.05.2008 ist anzumerken, dass bei der Bestellung für ‚einzelne ihm jeweils übertragene Baustellen' kann von einer ‚klaren Abgrenzung' keine Rede sein, weil es nachträglicher Ermittlungen der Behörden bedurft hätte, für welche Baustellen die Verantwortung übertragen wurde. VwGH vom 20. Mai 1994; Zl. 94/02/0160"

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt 15. April 2021 handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ GmbH mit dem Sitz in S__. Die rechtswirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG lag

zum Tatzeitpunkt nicht vor. Der vom Beschwerdeführer als bestellter verantwortlich Beauftragter angegebene J__ war zum Tatzeitpunkt nicht (mehr) bei der D__ GmbH beschäftigt; J__ war zum Tatzeitpunkt beim AMS U__ als arbeitssuchend gemeldet.

Auf der Baustelle „C__“ war von der D__ GmbH (Firma D__) die Dacheindeckung durchzuführen. Am Tattag wurde das Dach von Mitarbeitern der Firma D__ geöffnet, in weiterer Folge sollte im Bereich der Öffnung vom hierfür zuständigen Unternehmen die Lüftungsanlage errichtet und danach von der Firma D__ das Dach wieder geschlossen werden. Für diese Arbeiten wurde ein Gerüst durch eine vom Auftraggeber beauftragte Firma aufgestellt.
Für die gegenständliche Baustelle liegt eine von der Firma D__ erstellte Checkliste betreffend Sicherheitseinrichtung mit Datum 12. April 2021 vor; darin wird „Fassadengerüst Traufe und Fassadengerüst Ortgang“ mit „ja“ vermerkt, weiters vermerkt ist „PSA wenn nötig“. Die Gerüstabnahme erfolgt für jeden einzelnen Bauabschnitt, da das Gerüst jedes Mal neu aufzustellen ist. Die Abnahme erfolgt dabei durch den Gerüstaufsteller und wird dies vom Baustellenkoordinator überprüft. Am 13. April 2021 erfolgte eine Kontrolle durch den Baustellenkoordinator und wurde von diesem schriftlich angemerkt, dass keine Beanstandungen vorliegen. Der Beschwerdeführer hatte keine Kenntnis vom Zeitpunkt der Gerüstaufstellung und erfolgte keine Kontrolle des Gerüstes durch den Beschwerdeführer.
Zum Zeitpunkt der Überprüfung des Arbeitsinspektorates am Tattag war der Arbeitnehmer der Firma D__, E__, mit Arbeiten in jenem Bereich des Daches beschäftigt, für den keine Schutzeinrichtung (Gerüst) vorhanden war.
Die persönliche Schutzausrüstung war im Auto vorhanden und hatte der Beschwerdeführer keine Kenntnis davon, dass diese nicht vom Arbeitnehmer verwendet wurde. Der Vermerk „PSA wenn nötig“ auf der Checkliste ist dahingehend zu verstehen, dass die PSA dann zu tragen ist, wenn dies erforderlich ist.
Das Kontrollsystem im Unternehmen ist dergestalt, dass jährliche Schulungen im Unternehmen abgehalten werden. Für die Bauprojekte wird ein individuell-konkretes Sicherheitskonzept geplant und finden projektbezogene Unterweisungen einzelner Mitarbeiter statt. Auf der Grundlage der Planung wird eine Checkliste für die geplanten Sicherheitseinrichtungen erstellt, mit der Anweisung, dass Abweichungen unverzüglich zu melden sind.

Diese Maßnahmen werden mit dem Vorarbeiter mündlich erörtert und erhält dieser ein Exemplar der Checkliste und bestätigt deren Erhalt mit der ausdrücklich erklärten Verpflichtung zur Befolgung der Checkliste und des Sicherheitskonzepts. Kontrollen finden durch den Beschwerdeführer im Rahmen von Baustellenbesuchen, die fallweise erfolgen, statt.
Auf den Tattag 15. April 2021 bezogen erfolgte am Morgen durch den Beschwerdeführer eine Besprechung mit dem Vorarbeiter in fachlicher Hinsicht sowie bezüglich Sicherheitseinrichtungen. Der Vorarbeiter wurde durch den Beschwerdeführer angewiesen, dass von den Arbeitnehmern bei jenen Arbeiten,

die auf der gegenüberliegenden Seite des Daches stattfinden, die PSA verwendet werden muss. Vom Beschwerdeführer wurde vorausgesetzt, dass das bauseitige Gerüst passe. Der Beschwerdeführer wurde durch den Vorarbeiter nicht davon in Kenntnis gesetzt, dass kein ausreichendes Gerüst vorhanden ist. Zwischen Elektriker, Lüftungsunternehmen und Bauleiter fand eine Morgenbesprechung vor Ort statt und erhielt der Vorarbeiter des Beschwerdeführers von diesen Unternehmen die Vorgabe, wie groß die Öffnung herzustellen ist. An dieser Besprechung hat der Beschwerdeführer nicht teilgenommen.

Der Arbeitnehmer E__ war seit elf bis zwölf Jahren im Unternehmen tätig und ist zwischenzeitig nicht mehr im Unternehmen beschäftigt. Er war am Tattag auf der Baustelle mit weiteren Kollegen mit der Herstellung einer Dachöffnung beschäftigt. Der Arbeitnehmer hatte, bevor er den Dachbereich außerhalb des Gerüstes betrat, keine Anweisung vom Vorarbeiter erhalten, dass er die im Bus befindliche PSA zu tragen hat, jedoch wurde er vom Vorarbeiter angewiesen „aufzupassen“. Konsequenzen über das weisungswidrige Verhalten gab es nicht. Der Vorarbeiter befand sich zu dem Zeitpunkt ebenfalls auf dem Dach. Dem Arbeitnehmer war nicht mehr erinnerlich, ob bei der Morgenbesprechung Anweisungen hinsichtlich Sicherheitseinrichtungen ausgesprochen wurden. Vor Einrichtung der jeweiligen Baustellen wurden gelegentlich Anweisungen bezüglich Sicherheitseinrichtungen ausgesprochen. Vom Unternehmen wurden Sicherheitseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Es war vom Arbeitnehmer selbst einzuschätzen, wann eine Gefährlichkeit vorliegt. Bei der subjektiven Wahrnehmung einer gefährlichen Arbeit bestand für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das Unternehmen darüber zu informieren und wurden dann Sicherheitseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Vom Vorarbeiter wurden bei Gefahrensituationen entsprechende Anweisungen erteilt.
Vom Beschwerdeführer wurden keinerlei Ausführungen dahingehend getätigt, in welcher Form der Vorarbeiter einer Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Anweisungen durch ihn unterzogen wird. Ebenso wurden keine Angaben bezüglich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer dargelegt und unter Beweis gestellt.

Mit Straferkenntnis vom 23. Juni 2021, GZ: BHGM/921070049329/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe wegen einer Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz iVm der Bauarbeiterschutzverordnung betreffend denselben Tatzeitraum und dieselbe Tathandlung verhängt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 6. März 2024, GZ: LVwG-303572/15/Bm/AK, mangels rechtswirksamer Zustellung zurückgewiesen.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere die vom Arbeitsinspektor Dipl.-Ing. H__ angefertigten Fotos, auf das Vorbringen des Beschwerdeführers und die Aussagen der einvernommenen Zeugen Dipl.-Ing. H__ und E__, welche glaubwürdig und schlüssig wirkten.

Übereinstimmend wurde vom Beschwerdeführer und Zeugen E__ ausgesagt, dass einmal jährlich Sicherheitsunterweisungen im Unternehmen stattfinden und vor Beginn der Arbeiten anhand einer Checkliste die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen aufgenommen und dann abgearbeitet werden. Der Vorarbeiter ist in fachlicher Hinsicht berichtspflichtig gegenüber dem Beschwerdeführer und erfolgt dies im Zuge der Morgenbesprechung.
Dass zum Tattag keine Anweisungen des Beschwerdeführers an den Vorarbeiter betreffend Sicherheitseinrichtungen erfolgten, ergibt sich aus den Ausführungen des Beschwerdeführers. Eine konkrete Anweisung des Vorarbeiters, dass bei den an diesem Tag durchzuführenden Arbeiten die PSA zu verwenden ist, wurde laut Aussage des Arbeitnehmers E__ nicht ausgesprochen, es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass aufzupassen sei. Vom Arbeitnehmer E__ wurde auch vorgebracht, dass in Zusammenhang mit zu verwendenden Sicherheitseinrichtungen die Frage der Gefährlichkeit von Arbeiten von ihm selbst einzuschätzen war.
Vom Beschwerdeführer wurde angegeben, die ordnungsgemäße Aufstellung nicht kontrolliert zu haben und auch nicht seitens des ihm gegenüber berichtspflichtigen Vorarbeiters darüber informiert worden zu sein, dass das Gerüst unzureichend bzw. nicht vorhanden war. Aus der Aussage des Beschwerdeführers geht hervor, dass er sich darauf verlassen hat, dass die Gerüstabnahme durch den Gerüstaufsteller erfolgte und dies vom Baustellenkoordinator entsprechend kontrolliert wurde, da dies im Bauprotokoll als für in Ordnung befunden wurde. Dass zum Tatzeitpunkt keine ausreichende Sicherheitseinrichtung vorhanden war, ergibt sich aus der Aussage des Arbeitsinspektors Dipl.-Ing. H__, der die Überprüfung vorgenommen hat. Das anlässlich dieser Kontrolle durch ihn angefertigte Foto wurde in der mündlichen Verhandlung erörtert und ist darauf eindeutig erkennbar, dass der Arbeitnehmer E__ mit Dacharbeiten beschäftigt war, wobei diese Arbeiten zum Teil ungesichert, zum Teil komplett ungesichert und zum Teil nicht den Vorschriften entsprechend vorgenommen wurden. Auf dem Foto ist auch zu sehen, dass der Arbeitnehmer E__ im ungesicherten Bereich ohne Schutzausrüstung tätig war. Dass das bei der Baustelle aufgestellte Gerüst aufgrund der vorliegenden Dachneigung von über 20° als Sicherheitsmaßnahme nicht geeignet war und auch im oberen Bereich Mängel aufwies, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Dipl.-Ing. H__.
Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer die Baustellen fallweise besucht, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen E__. Der Arbeitnehmer hatte Wahrnehmungen, dass seitens des Beschwerdeführers unregelmäßige Baustellenbesuche erfolgten, deren Häufigkeit bzw. deren Ablauf war ihm jedoch nicht mehr erinnerlich. Der Beschwerdeführer hat sich auf regelmäßige Kontrollen berufen, ohne diese hinsichtlich Art, zeitlichen Abständen und Dauer zu konkretisieren.
Detaillierte Angaben bezüglich des im Unternehmen installierten Kontrollsystems, insbesondere wie, wann und wie oft Kontrollen gegenüber dem Vorarbeiter seitens des Beschwerdeführers durchgeführt und ausgestaltet sind, die über die Berichtspflicht in fachlicher Hinsicht hinausgehen, wurden vom Beschwerdeführer nicht dargelegt und unter Beweis gestellt. Ausführungen zur Unternehmenshierarchie

und den damit verbundenen Weisungsbefugnissen und Kontrolltätigkeiten wurden vom Beschwerdeführer ebenfalls nicht dargetan und wurden auch keine Maßnahmen dargelegt, die im Unternehmen ergriffen werden, um ein eigenmächtiges Handeln der Arbeitnehmer zu verhindern.
Dass der als verantwortlich Beauftragte angegebene J__ zum Tatzeitpunkt nicht mehr im Unternehmen beschäftigt war, ergibt sich aus dem Versicherungsdatenauszug.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 87 Abs. 3 BauV müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88). Bei besonderen Gegebenheiten, wie auf glatter, nasser oder vereister Dachhaut, die ein Ausgleiten begünstigen, müssen auch bei geringerer Neigung solche Schutzeinrichtungen vorhanden sein. Wenn Arbeiten auf Dächern gleichzeitig oder aufeinanderfolgend sowohl an der Dachfläche als auch an der Traufe durchgeführt werden, müssen solche Schutzeinrichtungen verwendet werden, die sowohl für die Arbeiten an der Dachfläche als auch für die Arbeiten an der Traufe wirksam sind.

5.2. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 87 Abs. 3 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt 15. April 2021 bei der in Rede stehenden Baustelle in R__ der Arbeitnehmer E__ auf dem Dach, mit einer Neigung von ca. 30° und einer Absturzhöhe von ca. 12 m, Arbeiten durchgeführt hat, ohne dass geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden waren, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern. Das vor Ort für die Dacharbeiten aufgestellte Gerüst entsprach nicht den gesetzlichen Vorga-

ben bzw. war dieses zum Teil auch nicht vorhanden. Überdies war der Arbeitnehmer E__ auch nicht mittels Sicherheitsgeschirr angeseilt.

Wenn der Beschwerdeführer (wohl mit Kalkül erst) in der mündlichen Verhandlung vorbringt, dass gegenständlich ein verantwortlicher Beauftragter, nämlich J__, bestellt worden sei, ist darauf zu verweisen, dass nach § 23 Abs. 2 Arbeitsinspektionsgesetz Arbeitnehmer/innen für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG rechtswirksam nur bestellt werden können, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind. Nach § 9 Abs. 4 VStG kann verantwortlicher Beauftragter nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, der u.a. für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.
Aus diesen Bestimmungen folgt, dass die Bestellung eines Arbeitnehmers zum verantwortlichen Beauftragten, der im Unternehmen nicht mehr beschäftigt ist, nicht mehr rechtswirksam sein kann, da in einem solchen Fall nicht von einer vorliegenden Anordnungsbefugnis bzw. von maßgeblichen Führungsaufgaben im Unternehmen ausgegangen werden kann. Da der angegebene verantwortliche Beauftragte J__ zum Tatzeitpunkt nicht mehr im Unternehmen beschäftigt war, ist gegenständlich von einer unwirksamen Bestellung auszugehen und damit der Beschwerdeführer als die zur Vertretung nach außen berufene Person verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.
Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob der vom Beschwerdeführer vorgelegte Fax-Sendenachweis einen tauglichen Nachweis des Einlangens der schriftlichen Mitteilung beim Arbeitsinspektorat darstellt bzw. ob überhaupt eine dem § 9 Abs. 4 VStG entsprechende Bestellung vorgelegen ist.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemeine Behauptungen reichen für die

Glaubhaftmachung nicht aus. Ein solcher Entlastungsbeweis ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen.

Vom Beschwerdeführer wurde eingewendet, dass ihn kein Verschulden treffe, da ein viele Jahre bewährtes Kontrollsystem im Unternehmen installiert sei. Die Darlegung des Kontrollsystems des Unternehmens beschränkt sich dahingehend, dass jährlich eine Sicherheitsschulung erfolgt und projektspezifische Sicherheitskonzepte, die dann in einer praxistauglichen Checkliste umgesetzt werden, projektbezogene Unterweisungen der einzelnen Mitarbeiter, schriftliche Anweisungen, die Verpflichtung zur Benützung der Checkliste und Meldepflicht für den Fall von Abweichungen der Checkliste, Erörterungen der Maßnahmen mit dem zuständigen Vorarbeiter mit der Verpflichtung zur Befolgung sowie Baustellenbesichtigungen durch den Beschwerdeführer erfolgen. Weitere Ausführungen, insbesondere wie, wann, wie oft und durch wen die Angewiesenen kontrolliert werden, wurden vom Beschwerdeführer nicht dargetan, ebenso verhält es sich damit, mit welchen Maßnahmen eigenmächtiges Verhalten der Arbeitnehmer verhindert werden soll bzw. welche Konsequenzen bzw. Sanktionen der Arbeitnehmer bei Nichteinhaltung von Weisungen zu befürchten habe.

Hierzu ist auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Kontrollsystem aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Abwehr von Schäden durch das eigene Personal besteht sowie dem Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Übertretungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (vgl. VwGH 28.05.2008, 2008/09/0117; 27.07.2020, Ra 2020/11/0059, u.v.a.).
Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gewährleisten zu können (vgl. VwGH 05.09.2008, 2008/02/0129). Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092; 01.09.2022, Ra 2022/02/0161). Derjenige, der sich bei der Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten bedient, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, soweit ihn ein Verschulden im Sinne des § 5 VStG trifft.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030; 04.07.2018, Ra 2017/02/0240; 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN).

Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH 09.02.2015, Ra 2015/02/0014; 19.04.2017, Ra 2017/02/0036, mwN). Gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Arbeitnehmer jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092; 13.04.2016, Ra 2016/02/0051; 31.01.2023, Ra 2023/02/0013). Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN; 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Überdies wird auf die zahlreiche Judikatur betreffend die „Kontrollkette“ eines hierarchisch aufgebauten Kontrollsystems hingewiesen (vgl. VwGH 30.09.2014, Ra 2014/02/0045; 04.07.2018, Ra 2017/02/0240-9, u.v.a.).

Es ist nicht Aufgabe der Behörde, ein abstraktes Modell eines den Anforderungen entsprechenden Kontrollsystems zu entwerfen (vgl. VwGH 29.04.2011, 2008/09/0287) oder Anleitungen zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste. Die Behörde hat vielmehr das vom Unternehmer behauptete Kontrollsystem auf seine Tauglichkeit zu überprüfen (vgl. VwGH 27.09.1988, 87/08/0026) bzw. zu überprüfen, ob dieses ausreichend gestaltet ist, um mangelndes Verschulden darzulegen (vgl. VwGH 25.07.2007, 2004/11/0100; 24.05.2013, 2012/02/0072, mit Vorjudikatur; 30.09.2014, Ra 2014/02/0045, mwH).

Zu einem wirksamen Kontrollsystem gehört, dass in systematischer Weise möglichen Verstößen nachgegangen wird, diese Verstöße dokumentiert werden und zu entsprechenden Konsequenzen (beispielsweise zu einer Verbesserung der Anleitungen oder Schulungen, allenfalls auch zu disziplinären Maßnahmen) führen, sodass im Ergebnis mit gutem Grund erwartet werden kann, dass die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gewährleistet ist (vgl. 20.11.2015, Ra 2015/02/0179).

Wenn der Beschwerdeführer weiters vermeint, dass er - nachdem das auf der Baustelle verwendete Gerüst von einer Fachfirma aufgestellt und anlässlich der Kontrolle vom Baustellenkoordinator keine Beanstandung schriftlich festgehalten wurde - darauf vertrauen durfte, dass das auf der Baustelle aufgestellte Gerüst den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist ihm die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 2011, 2009/02/0249, entgegenzuhalten, wonach es sich bei den Bestimmungen der BauV um arbeitnehmerschutzrechtliche

Regelungen handelt und allen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen gemeinsam ist, dass sie den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Augen haben. Dabei ist der Arbeitgeber regelmäßig dann für eine Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter seines Arbeitnehmers verantwortlich, wenn er Schutzvorschriften, die in seinem Einflussbereich zu erfüllen wären, nicht beachtet. Der Arbeitgeber ist somit verpflichtet, die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überprüfen und nur soweit diese gegeben sind, dem Arbeitnehmer die Verrichtung seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Es kommt dabei auch nicht darauf an, dass sich die in Rede stehenden Bestimmungen der BauV nur an denjenigen Unternehmer richten, der die Bauarbeiten durchführt; die Anordnungen richten sich auch an den Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer eine von einem Dritten hergestellte Vorrichtung betreten sollen (vgl. VwGH 21.05.2008, 2007/02/0279). Wurde demnach ein Gerüst nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern von einem Dritten aufgestellt, ist bei einer Benützung des Gerüstes durch seine Arbeitnehmer trotzdem der Arbeitgeber für die Einhaltung der das Gerüst betreffenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Dass der Beschwerdeführer vor Aufnahme der Arbeiten eine Kontrolle des Gerüstes durchgeführt hat, wurde von ihm nicht behauptet. Vielmehr hat er in seiner Einvernahme vor dem erkennenden Verwaltungsgericht die fehlende Kontrolle eingestanden und auch angegeben, dass er auch nicht seitens des für die Baustelle eingesetzten Vorarbeiters darauf hingewiesen wurde, dass sich vor Ort kein ordnungsgemäß aufgestelltes Gerüst befindet.

Das vom Beschwerdeführer dargelegte Kontrollsystem wird aufgrund der fehlenden Kontrolltätigkeit bei weitem nicht den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht. Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat der Beschwerdeführer daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen jeglicher Sicherheitsmaßnahmen und Absturzsicherungen sowie durch Nichtverwendung des Sicherheitsgeschirrs bei einer Absturzhöhe von ca. 12 m und einer Dachneigung von ca. 30° ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden.

6.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe von 1.330 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Seitens der belangten Behörde wurden weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände bei der Strafbemessung berücksichtigt. Mangels Angaben bezüglich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen und hat diese Schätzung der Strafbemessung zugrunde gelegt. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers wurden auch im Zuge der Beschwerdeerhebung bzw. anlässlich der mündlichen Verhandlung nicht getätigt.

Grundsätzlich erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im Hinblick auf die Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, gerechtfertigt und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen.

Aufgrund des Umstandes der überlangen Verfahrensdauer war mit der Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß vorzugehen. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht auch noch tat- und schuldangemessen. Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe konnten seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch nicht gefunden werden. Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Milderungsgründe waren hingegen nicht geeignet, eine Strafherabsetzung auf die gesetzliche Mindeststrafe zu bewirken. Wenngleich als strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des

Beschwerdeführers zu berücksichtigen ist. Dem gegenüber ist aber zu bemerken, dass sich zum Zeitpunkt der Kontrolle mehrere Arbeitnehmer auf dem Dach befanden und einer massiven Gefahrensituation ausgesetzt waren, aber seitens des Arbeitsinspektorates „lediglich“ ein Arbeitnehmer zur Anzeige gebracht wurde.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Das Schutzgut der gegenständlichen Bestimmung des ASchG betrifft das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer und ist sohin von hoher Bedeutung. Somit fehlt es schon an der Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, wie in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannt. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwN). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.06.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.06.2007, 2005/03/0166; 18.04.2017, Ra 2016/02/0061). Fehlt es an diesen Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

6.3. Die Spruchberichtigung hinsichtlich der verletzten Rechtsvorschrift bzw. der Fundstellen der verletzten Rechts- und Strafnorm sowie der Ergänzung des Unternehmenssitzes erschien gesetzlich geboten und stellt keine Schlechterstellung des Beschwerdeführers dar.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier